

3.2. Abgesehen von dieser Tatsache wird im Entschließungsentwurf die Absicht bestätigt, innerhalb der in den Programmen vorgesehenen Fristen über die Vorschläge betreffend die Massenentlassungen, den Schutz der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer im Falle des Zusammenschlusses, der Konzentration oder der Rationalisierung von Unternehmen, die Garantie für Investitionen in Drittländern, die internen Fusionen von Gesellschaften, das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft, die Struktur der Aktiengesellschaften und die Kontrolle der Konzentrationen zu befinden.

3.3. Der Entschließungsentwurf enthält ferner eine Aufzählung bestimmter Beschlüsse, „die gefaßt werden müssen“. Außerdem bringt die Kommission darin ihre Absicht zum Ausdruck, „so bald wie möglich“ Vorschläge für folgende Bereiche vorzulegen: Schutz der Arbeitnehmer im Falle des Erwerbs von Unternehmen; Einführung einer Gemeinschaftsregelung betreffend insbesondere die Börsengeschäfte und die Herkunft der investierten Mittel; Konzertierung der einzelstaatlichen Börsenaufsichtsbehörden; Maßnahmen zur internationalen Unterstützung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Information, der Steuerkontrolle und der Steuereinzahlung und insbesondere Festlegung einer gemeinsamen Regelung für

die Verrechnungspreise und Lizenzgebühren; Konzernrecht, Beschaffung angemessener Informationen über die internationale Tätigkeit der Unternehmen.

3.4. Vorbehaltlich der vorausgeschickten Bemerkungen betreffend die „Mitteilung“ kann der Ausschuß die Grundausrichtung des Entschließungsentwurfs prinzipiell befürworten.

3.5. Während die „Erwägungsgründe“ des Entschließungsentwurfs die Zustimmung des Ausschusses fanden, lösten die vorgeschlagenen konkreten Maßnahmen in vielen Fällen Meinungsverschiedenheiten aus.

3.6. Der Ausschuß verzichtet darauf, bestimmte Probleme nochmals aufzugreifen, die bereits in seinen Stellungnahmen zu Vorlagen der Kommission behandelt wurden. Er beschränkt sich darauf, auf diese Stellungnahmen zu verweisen und ihren Inhalt zu bestätigen.

3.7. Was die angekündigten Vorschläge anbelangt, so wird es der Ausschuß nicht versäumen, seine Stellungnahme abzugeben, wenn er damit befaßt ist.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juni 1974.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alfons LAPPAS

**Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Zusammensetzung von Benzin — Probleme betreffend den Bleigehalt von Benzin“**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 8 vom 31. Januar 1974 auf Seite 28 veröffentlicht worden.

#### A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 18. Dezember 1973 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

#### B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 121. Plenartagung am 26. und 27. Juni 1974 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

## DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das vom Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften am 19. Dezember 1973 ausgesprochene Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Zusammensetzung von Benzin — Probleme betreffend den Bleigehalt von Benzin“;

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 29. Januar 1974 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung eines Berichtes und einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 5. Juni 1974 annahm,

gestützt auf die zusätzliche Stellungnahme der Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch vom 21. März 1974,

gestützt auf den von der Berichterstatterin, Fräulein Roberts, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 121. Plenartagung am 26./27. Juni 1974 (Sitzung vom 27. Juni) —

## VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 62 gegen 2 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Richtlinienvorschlag vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen.

1. Der Vorschlag der Kommission, der auf die Beseitigung der Handelshemmnisse sowohl für Kraftstoffe als auch für Kraftfahrzeuge innerhalb der Gemeinschaft abzielt, stellt nach Auffassung des Ausschusses einen wichtigen und realistischen Schritt in Richtung auf eine geringere Verschmutzung der Luft mit Blei und damit den Schutz der Umwelt dar.

## 2. Die Schwierigkeiten

2.1. Bereits bei Ausarbeitung der Richtlinie war man sich im klaren darüber, daß die Automobilhersteller ihre Motoren bis zu einem gewissen Maße neu würden konzipieren müssen, wenn sie mit Benzin betrieben werden sollen, das einen niedrigeren Bleigehalt als bisher aufweist. Auch die Ölraffinerien werden ihre Verfahren anpassen müssen, wenn sie Benzin herstellen wollen, das einen geringeren Bleigehalt,

jedoch die erforderlichen Antiklopf-Eigenschaften aufweist. Damit verbunden werden Mehrkosten und ein höherer Rohölverbrauch sein. Was die durch die jüngste Energiekrise aufgeworfenen Probleme angeht, so ist sich der Ausschuß im klaren über die Schwierigkeiten, die sich aus den zusätzlichen Rohöleinfuhren, die aus der Durchführung der Richtlinie resultieren, für die Zahlungsbilanz der Mitgliedstaaten ergeben könnten.

2.2. Die Kommission hat allen Grund zu der Annahme, daß die oben erwähnten Schwierigkeiten von der Öl- und Automobilindustrie bei den derzeit vorgesehenen Bleikonzentrationen als technisch nicht unüberwindlich eingeschätzt werden.

2.3. Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß neue Kraftwagen unschwer auf Verwendung des neuen Benzins mit niedrigerem Bleigehalt hin konstruiert werden können, während sich bei einigen bestehenden Fahrzeugen Probleme ergeben werden.

2.4. Der Ausschuß ist der Meinung, daß — auch wenn die Gefährlichkeit des Bleis in der Atmosphäre nicht erwiesen ist — die Verdachtsmomente für seine Schädlichkeit doch so stark sind, daß alle erdenklichen Vorkehrungen zur Verringerung der Bleikonzentration in der Atmosphäre getroffen werden sollten.

2.5. Es ist argumentiert worden, daß Bleifilter die Verringerung des Bleigehalts von Benzin überflüssig machen würden. In der Zukunft mag dies der Fall sein. Der Ausschuß hofft, daß die entsprechenden Forschungen zügig vorangetrieben werden. Die für die Verringerung des Bleigehalts gesetzten Daten werden diesen Forschungen fraglos einen Impuls geben. Gegenwärtig sind die Bleifilter jedoch noch nicht so weit entwickelt, daß sie an die Stelle der Verringerung des Bleigehalts in dem von der Kommission vorgeschlagenen Umfang treten könnten.

2.6. Auf jeden Fall ist der Richtlinienvorschlag der Kommission nach Auffassung des Ausschusses unter dem Gesichtspunkt der Beseitigung der technischen Handelshemmnisse gerechtfertigt. Wie aus dem Kommissionsdokument hervorgeht, haben nämlich einige Mitgliedstaaten die Ergreifung von Maßnahmen zur Senkung des zulässigen Bleigehalts von Benzin beschlossen. Die Nichtannahme des Richtlinienvorschlags würde daher zu ernststen Handelshemmnissen führen.

Der Ausschuß stellt außerdem fest, daß durch die Annahme der Richtlinie der freie Warenverkehr und der zollmäßige Freiverkehr für Erzeugnisse sichergestellt werden, die ihren Anforderungen genügen, da sich die Länder, die gegebenenfalls striktere Normen für ihre eigenen Erzeugnisse festlegen, nicht dem freien Verkehr und der Benutzung von der Richtlinie entsprechenden Waren widersetzen können.

### 3. Andere Schadstoffe

3.1. In diesem Zusammenhang stellt sich als erstes die Frage nach den Stoffen, die dem Benzin an Stelle des Bleis zugesetzt werden müßten, um die gleichen Antiklopf-Eigenschaften zu erzielen. Besteht nicht die

Möglichkeit, daß die Schadwirkung dieser Stoffe noch größer sein wird als die von Blei?

3.2. Der Ausschuß kam jedoch zu dem Schluß, daß Artikel 3 der Richtlinie dieses Problem in zufriedenstellender Weise behandelt. Die Entfernung des Bleis darf nicht um den Preis der Zusetzung anderer, womöglich noch schädlicherer Stoffe erfolgen.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1974.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Alfons LAPPAS

#### Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen der gemeinsamen Strukturpolitik für die Seefischerei“

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 110 vom 13. Dezember 1973 auf Seite 64 veröffentlicht worden.

#### A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Auf seiner 117. Plenartagung am 30./31. Januar 1974 beschloß der Ausschuß auf Vorschlag seines Präsidiums, aus eigener Initiative eine Stellungnahme zu vorgenanntem Thema abzugeben.

#### B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 121. Plenartagung am 26. und 27. Juni 1974 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf die Artikel 43 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den in Anwendung von Artikel 20 Absatz 4 der Geschäftsordnung gefaßten Beschluß seines Präsidiums, aus eigener Initiative eine Stellungnahme zu erarbeiten zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Ge-

währung staatlicher Beihilfen im Rahmen der gemeinsamen Strukturpolitik für die Seefischerei“,

gestützt auf die verschiedenen von ihm abgegebenen Stellungnahmen zu Maßnahmen im Fischereisektor und insbesondere auf die Stellungnahme vom 27. März 1969 zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft“<sup>(1)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 76 vom 17. 6. 1969.